

Sind Frauen auch Menschen?

Autor(en): **Suttner, Wolfgang**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF**

Band (Jahr): **21 (1979)**

Heft 1: **Recht und Macht**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-155285>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FOLTER UND UNRECHT DORT UND HIER! DIE MENSCHENRECHTE STEHN - AUF DEM PAPIER

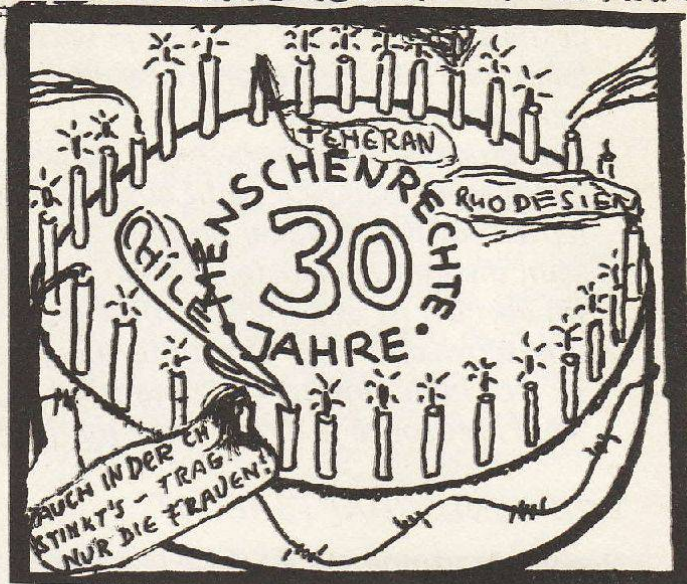
SIND FRAUEN AUCH MENSCHEN?

"Alle menschen haben ohne jede unterschiedliche behandlung das recht auf gleichen lohn für gleiche arbeit." Dieser satz steht nicht in einer von den "linken" lancierten initiative, sondern im artikel 23 der "allgemeinen erklärung der menschenrechte". Und diese wurde am 10. dezember 1948 von der UNO verkündet. Bundesrat Ritschard liess es sich auch nicht nehmen den 30. jahrestag gebührend zu würdigen. — Soweit, so gut.

Allerdings — zwei tage nach dem 30. jahrestag der "erklärung der menschenrechte" ging der nationalrat in Bern wieder zur tagesordnung über: er schob die behandlung der initiative "gleiche rechte für mann und frau" nochmals für ein jahr hinaus. Die schweizerinnen werden also weiterhin darauf warten müssen, verfassungsmässig in den genuss bestimmter menschenrechte zu kommen. Im (neuerdings auf die lange bank geschobenen) initiativtext steht unter anderem der satz: "Mann und frau haben anspruch auf gleichen lohn für gleiche oder gleichwertige arbeit."

Bleibt zu hoffen, dass vielleicht zum 40. jahrestag der verkündung der menschenrechte auch in der schweizer verfassung die frau als m e n s c h anerkannt wird.

Wolfgang Suttner



SPIELREGELN

CHANCENGLEICHHEIT FÜR BEHINDERTE BEI VERSICHERUNGEN

Über die versicherbarkeit von behinderten in der kranken- und privatversicherung bestehen keine allgemeingültigen bestimmungen und reglemente, so dass wir die gesetzliche situation erläutern müssen.

1. Privatassekuranz

Sämtliche versicherungen bei privaten gesellschaften für krankheits-, unfall-, haftpflicht- und lebensversicherung unterstehen dem bundesgesetz über den versicherungsvertrag (VVG) vom 2.4.1908. Ohne anderslautende regelung untersteht daher das VVG dem privatrecht, namentlich dem obligationenrecht (vertragsrecht).

Dementsprechend gilt der grundsatz der vertragsfreiheit der parteien. Dies bedeutet u.a., dass die versicherung keinem kontrahierungszwang, d.h. abschluss-